(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
(2) Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
• dem/der 1. Vorsitzenden (Vorstand)
• dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
• dem/der Schatzmeister/in (Kassier)
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden oder den/die 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
• Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Kassenprüfung.
• Die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
• Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.
(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder diese mit Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist in Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
(2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
(3) Die Kassenprüfung hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
(4) Die Kassenprüfung erstreckt
sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.